

BREMEN

Stand 01. Juni 2021

Status	Konkretisierte Vorgaben/Möglichkeiten durch Landesverordnung und NAK Nordost
Inzidenzunabhängig	<ul style="list-style-type: none">• In den Gottesdiensten darf zur Ausgestaltung der Liturgie mit bis zu vier Personen solistisch gesungen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mindestabstände (radial 1,5m um die Singenden und 3m Abstand in Singrichtung zum Publikum/zur Gemeinde) eingehalten werden können. Dieses als liturgische Handlung verstandene Singen kann ohne Maske erfolgen.• Es dürfen sich Kleininformationen (Sänger oder/und Instrumentalisten) zur Vorbereitung der gottesdienstlichen Gestaltung und/oder Produktion von Einspielern in den Kirchen treffen.• Instrumentalmusik (ohne Bläser!) kann ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl während des Gottesdienstes ausgeführt werden, solange die nötigen Mindestabstände (1,5m zwischen Streichern, 2m) eingehalten werden können.• Der Probenbetrieb von Chören unter freiem Himmel ist wieder gestattet.• Weiterhin nicht erlaubt bleibt der Gemeindegesang.• Das gilt auch für das „Dreifache Amen“ am Schluss des Gottesdienstes. Hier empfiehlt sich, dass dieses jedoch von einer Kleingruppe (1-4 Personen zzgl. Dienstleiter unter Einhaltung der o.a. Mindestabstände) gesungen wird.• Sowohl das „Unser Vater“ als auch das „Amen“ (am Ende eines Gebetes oder bei der Empfangnahme der Hostie zum Abendmahl) kann von den Gottesdienstbesuchern gesprochen werden.

HAMBURG

Stand: 01.06.2021

Status	Konkretisierte Vorgaben/Möglichkeiten durch Landesverordnung und NAK Nordost
Inzidenzunabhängig	<ul style="list-style-type: none">• In den Gottesdiensten darf zur Ausgestaltung der Liturgie mit bis zu vier Personen solistisch gesungen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mindestabstände (radial 1,5m um die Singenden und 3m Abstand in Singrichtung zum Publikum/zur Gemeinde) eingehalten werden können. Dieses als liturgische Handlung verstandene Singen kann ohne Maske erfolgen.• Instrumentalmusik kann ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl während des Gottesdienstes ausgeführt werden, solange die nötigen Mindestabstände (1,5m zwischen Streichern, 2m zwischen Bläsern und 2,5m bei Querflöten) eingehalten werden können.• Der Probenbetrieb von Chören unter freiem Himmel ist wieder gestattet.• Instrumentalensembles können unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechenden Lüftungskonzepten wieder zu Proben von max. 60 Minuten in den Kirchen zusammenkommen.• Es dürfen sich Kleinformationen (Sänger oder/und Instrumentalisten) zur Vorbereitung der gottesdienstlichen Gestaltung und/oder Produktion von Einspielern in den Kirchen treffen.• Weiterhin nicht erlaubt bleibt der Gemeindegesang.• Das gilt auch für das „Dreifache Amen“ am Schluss des Gottesdienstes. Hier empfiehlt sich, dass dieses jedoch von einer Kleingruppe (1-4 Personen zzgl. Dienstleiter unter Einhaltung der o.a. Mindestabstände) gesungen wird.• Sowohl das „Unser Vater“ als auch das „Amen“ (am Ende eines Gebetes oder bei der Empfangnahme der Hostie zum Abendmahl) kann von den Gottesdienstbesuchern gesprochen werden.

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Stand: 15.06.2021

Inzidenzunabhängig	<ul style="list-style-type: none">• In den Gottesdiensten darf zur Ausgestaltung der Liturgie mit bis zu vier Personen solistisch gesungen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mindestabstände (radial 1,5m um die Singenden und 3m Abstand in Singrichtung zum Publikum/zur Gemeinde) eingehalten werden können. Dieses als liturgische Handlung verstandene Singen kann ohne Maske erfolgen.• Proben für Chöre und Musikensembles sind für Teilnehmerzahlen von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Außenbereich zugelassen.• Instrumentalmusik kann auch wieder während des Gottesdienstes ausgeführt werden, solange die nötigen Mindestabstände (1,5m zwischen Streichern, 2m zwischen Bläsern und 2,5m bei Querflöten) eingehalten werden können.• Gemeindegottesang ist mit Mund und Nasenschutz wieder möglich.• Das gilt auch für das „Dreifache Amen“ am Schluss des Gottesdienstes.• Sowohl das „Unser Vater“ als auch das „Amen“ (am Ende eines Gebetes oder bei der Empfangnahme der Hostie zum Abendmahl) kann von den Gottesdienstbesuchern gesprochen werden.
--------------------	---

NIEDERSACHSEN

Stand: 01.06.2021

Status	Konkretisierte Vorgaben/Möglichkeiten durch Landesverordnung und NAK Nordost
Bei Inzidenz stabil unter 50	<ul style="list-style-type: none">• In den Gottesdiensten darf zur Ausgestaltung der Liturgie mit bis zu vier Personen solistisch gesungen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mindestabstände (radial 1,5m um die Singenden und 3m Abstand in Singrichtung zum Publikum/zur Gemeinde) eingehalten werden können. Dieses als liturgische Handlung verstandene Singen kann ohne Maske erfolgen.• Instrumentalmusik kann ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl während des Gottesdienstes ausgeführt werden, solange die nötigen Mindestabstände (1,5m zwischen Streichern, 2m zwischen Bläsern und 2,5m bei Querflöten) eingehalten werden können.• Der Probenbetrieb von Chören ist in den meisten Bundesländern unter freiem Himmel wieder gestattet.• Instrumentalensembles können unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechenden Lüftungskonzepten wieder zu Proben von max. 60 Minuten in den Kirchen zusammenkommen.• Es dürfen sich Kleinformationen (Sänger oder/und Instrumentalisten) zur Vorbereitung der gottesdienstlichen Gestaltung und/oder Produktion von Einspielern in den Kirchen treffen.• Weiterhin nicht erlaubt bleibt der Gemeindegesang.• Das gilt auch für das „Dreifache Amen“ am Schluss des Gottesdienstes. Hier empfiehlt sich, dass dieses jedoch von einer Kleingruppe (1-4 Personen zzgl. Dienstleiter unter Einhaltung der o.a. Mindestabstände) gesungen wird.• Sowohl das „Unser Vater“ als auch das „Amen“ (am Ende eines Gebetes oder bei der Empfangnahme der Hostie zum Abendmahl) kann von den Gottesdienstbesuchern gesprochen werden.
Bei Inzidenz stabil unter 35	<ul style="list-style-type: none">• Die Gemeinde darf wieder gemeinschaftlich singen. Dies betrifft sowohl die Gemeindelieder als auch das „Dreifache Amen“.• Chorgesang innerhalb der Kirche ist nach wie vor noch nicht wieder gestattet. Es bleibt bei den o.a. Regelungen und solistischen Möglichkeiten.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Stand: 30.06.2021

Status	Konkretisierte Vorgaben/Möglichkeiten durch Landesverordnung und NAK Nordost
Inzidenzunabhängig	<ul style="list-style-type: none">• Gesangvorträge sind auch in größeren Gruppen erlaubt. Voraussetzung ist, dass alle vortragenden Sängerinnen und Sänger eine qualifizierte Maske tragen und die Mindestabstände (1,5m; ausgenommen sind Mitglieder eines Haushaltes) eingehalten werden.• Instrumentalmusik kann ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl während des Gottesdienstes ausgeführt werden, solange die nötigen Mindestabstände (1,5m zwischen Streichern, 2m zwischen Bläsern und 2,5m bei Querflöten) eingehalten werden können.• Der Probenbetrieb von Chören unter freiem Himmel ist wieder gestattet.• Chor- und Orchesterproben können unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechenden Lüftungskonzepten auch in geschlossenen Räumen ohne Testregime wieder stattfinden. Voraussetzung ist, dass die TeilnehmerInnen feste Plätze einnehmen.• Die Gemeinde darf wieder gemeinschaftlich singen. Dies betrifft sowohl die Gemeindelieder als auch das „Dreifache Amen“. Dabei muss der Mund-Nasen-Schutz getragen werden (Diese müssen in geschlossenen Räumen ansonsten nur noch auf den Verkehrswegen getragen werden).• Sowohl das „Unser Vater“ als auch das „Amen“ (am Ende eines Gebetes oder bei der Empfangnahme der Hostie zum Abendmahl) kann von den Gottesdienstbesuchern gesprochen werden.

THÜRINGEN

Stand: 04.06.2021

Status	Konkretisierte Vorgaben/Möglichkeiten durch Landesverordnung und NAK Nordost
Bei Inzidenz stabil unter 50	<ul style="list-style-type: none">• In den Gottesdiensten darf zur Ausgestaltung der Liturgie mit bis zu vier Personen solistisch gesungen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mindestabstände (radial 1,5m um die Singenden und 3m Abstand in Singrichtung zum Publikum/zur Gemeinde) eingehalten werden können. Dieses als liturgische Handlung verstandene Singen kann ohne Maske erfolgen.• Instrumentalmusik kann ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl während des Gottesdienstes ausgeführt werden, solange die nötigen Mindestabstände (1,5m zwischen Streichern, 2m zwischen Bläsern und 2,5m bei Querflöten) eingehalten werden können.• Der Probenbetrieb von Chören ist in den meisten Bundesländern unter freiem Himmel wieder gestattet.• Instrumentalensembles können unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechenden Lüftungskonzepten wieder zu Proben von max. 60 Minuten in den Kirchen zusammenkommen.• Es dürfen sich Kleininformationen (Sänger oder/und Instrumentalisten) zur Vorbereitung der gottesdienstlichen Gestaltung und/oder Produktion von Einspielern in den Kirchen treffen.• Weiterhin nicht erlaubt bleibt der Gemeindegesang.• Das gilt auch für das „Dreifache Amen“ am Schluss des Gottesdienstes. Hier empfiehlt sich, dass dieses jedoch von einer Kleingruppe (1-4 Personen zzgl. Dienstleiter unter Einhaltung der o.a. Mindestabstände) gesungen wird.• Sowohl das „Unser Vater“ als auch das „Amen“ (am Ende eines Gebetes oder bei der Empfangnahme der Hostie zum Abendmahl) kann von den Gottesdienstbesuchern gesprochen werden.
Bei Inzidenz stabil unter 35	<ul style="list-style-type: none">• Die Gemeinde darf wieder gemeinschaftlich singen. Dies betrifft sowohl die Gemeindelieder als auch das „Dreifache Amen“.• Chorgesang innerhalb der Kirche ist nach wie vor noch nicht wieder gestattet. Es bleibt bei den o.a. Regelungen und solistischen Möglichkeiten.

SACHSEN

Stand: 14.06.2021

Status	Konkretisierte Vorgaben/Möglichkeiten durch Landesverordnung und NAK Nordost
Inzidenzunabhängig	<ul style="list-style-type: none">• In den Gottesdiensten darf zur Ausgestaltung der Liturgie mit bis zu vier Personen solistisch gesungen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mindestabstände (radial 1,5m um die Singenden und 3m Abstand in Singrichtung zum Publikum/zur Gemeinde) eingehalten werden können. Dieses als liturgische Handlung verstandene Singen kann ohne Maske erfolgen.• Instrumentalmusik kann ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl während des Gottesdienstes ausgeführt werden, solange die nötigen Mindestabstände (1,5m zwischen Streichern, 2m zwischen Bläsern und 2,5m bei Querflöten) eingehalten werden können.• Der Probenbetrieb von Chören unter freiem Himmel ist wieder gestattet.• Instrumentalensembles können unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechenden Lüftungskonzepten wieder zu Proben von max. 60 Minuten in den Kirchen zusammenkommen.• Es dürfen sich Kleinformationen (Sänger oder/und Instrumentalisten) zur Vorbereitung der gottesdienstlichen Gestaltung und/oder Produktion von Einspielern in den Kirchen treffen.• Gemeindegesang ist mit Mund-Nasen-Schutz möglich.• Das gilt auch für das „Dreifache Amen“ am Schluss des Gottesdienstes.• Sowohl das „Unser Vater“ als auch das „Amen“ (am Ende eines Gebetes oder bei der Empfangnahme der Hostie zum Abendmahl) kann von den Gottesdienstbesuchern gesprochen werden.

BRANDENBURG

Stand: 21.06.2021

Status	Konkretisierte Vorgaben/Möglichkeiten durch Landesverordnung und NAK Nordost
Inzidenzunabhängig	<ul style="list-style-type: none">• In den Gottesdiensten darf zur Ausgestaltung der Liturgie mit bis zu vier Personen solistisch gesungen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mindestabstände (radial 1,5m um die Singenden und 3m Abstand in Singrichtung zum Publikum/zur Gemeinde) eingehalten werden können. Dieses als liturgische Handlung verstandene Singen kann ohne Maske erfolgen.• Instrumentalmusik kann ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl während des Gottesdienstes ausgeführt werden, solange die nötigen Mindestabstände (1,5m zwischen Streichern, 2m zwischen Bläsern und 2,5m bei Querflöten) eingehalten werden können.• Der Probenbetrieb von Chören unter freiem Himmel ist wieder gestattet.• Instrumentalensembles können unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechenden Lüftungskonzepten wieder zu Proben von max. 60 Minuten in den Kirchen zusammenkommen.• Es dürfen sich Kleinformationen (Sänger oder/und Instrumentalisten) zur Vorbereitung der gottesdienstlichen Gestaltung und/oder Produktion von Einspielern in den Kirchen treffen.• Gemeindegesang ist mit Mund-Nasen-Schutz möglich.• Das gilt auch für das „Dreifache Amen“ am Schluss des Gottesdienstes.• Sowohl das „Unser Vater“ als auch das „Amen“ (am Ende eines Gebetes oder bei der Empfangnahme der Hostie zum Abendmahl) kann von den Gottesdienstbesuchern gesprochen werden.

SACHSEN-ANHALT

Stand: 21.06.2021

Status	Konkretisierte Vorgaben/Möglichkeiten durch Landesverordnung und NAK Nordost
Inzidenzunabhängig	<ul style="list-style-type: none">• Gesangs-Kleinensembles bis zu 10 Personen zzgl. Chorleiter dürfen im Gottesdienst bei Einhaltung der Mindestabstände (radial 1,5m um die Singenden und 3m Abstand in Singrichtung zum Publikum/zur Gemeinde) im Gottesdienst singen.• Instrumentalmusik kann ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl während des Gottesdienstes ausgeführt werden, solange die nötigen Mindestabstände (1,5m zwischen Streichern, 2m zwischen Bläsern und 2,5m bei Querflöten) eingehalten werden können.• Der Probenbetrieb von Chören unter freiem Himmel ist unabhängig von der Teilnehmerzahl gestattet.• Der Probenbetrieb von Gesangs-Kleinensembles bis zu 10 Personen zzgl. Chorleiter ist unter Einhaltung der Mindestabstände (radial 1,5m um die Singenden und 3m Abstand in Singrichtung zum Chorleiter) erlaubt• Instrumentalensembles können unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechenden Lüftungskonzepten wieder zu Proben von max. 60 Minuten in den Kirchen zusammenkommen.• Gemeindegottesang ist mit Mund-Nasen-Schutz möglich.• Das gilt auch für das „Dreifache Amen“ am Schluss des Gottesdienstes.• Sowohl das „Unser Vater“ als auch das „Amen“ (am Ende eines Gebetes oder bei der Empfangnahme der Hostie zum Abendmahl) kann von den Gottesdienstbesuchern gesprochen werden.